

# RS Vwgh 2001/5/22 2000/05/0281

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2001

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BauO Wr §1;

BauRallg;

B-VG Art139;

## Rechtssatz

Im Vorlagebericht betreffend die in der Folge beschlossene Änderung des bisherigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes heißt es im Zusammenhang mit "Flächen für öffentliche Zwecke", auf der gegenständlichen Liegenschaft solle für die Neuerrichtung eines Turnsaales vorgesorgt werden. Im hinteren Bereich der Liegenschaften werde daher eine entsprechende Fläche als Wohngebiet, Geschäftsviertel, Bauklasse I, höhenbeschränkt auf 7,5 m ausgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hält es nicht für unzulässig, solcherart für die Errichtung eines Turnsaales im räumlichen Zusammenhang mit einer Schule Vorsorge zu treffen (Hinweis VwGH E 1998/06/30, 97/05/0230, zu einer ähnlichen Thematik - Abänderung von Bebauungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Polizeikommissariates).

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000050281.X01

## Im RIS seit

31.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)